

## Anlage 1: Preisblatt

zu den **Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weilburg GmbH** zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – **NAV**, vom 17. Oktober 2008)

1. Der vom Anschlussnehmer für einen Neuanschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt:

<b>Wohneinheiten pro Anschluss incl. Warmwasserversorgung</b>	<b>BKZ pro Wohneinheit</b>	
	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
1. jede weitere Wohneinheit	Frei	
2.	95,48 €	113,62 €
3.	95,48 €	113,62 €
4.	95,48 €	113,62 €
5.	95,48 €	113,62 €
6.	43,53 €	51,80 €
7.	43,53 €	51,80 €
8.	43,53 €	51,80 €
9.	43,53 €	51,80 €
10.	43,53 €	51,80 €

Der BKZ für den über den normalen Haushalt (WE) hinaus gehenden Bedarf in der Niederspannung beträgt : (32,36 €/kVA) **38,51 €/kVA**

Der BKZ für den über 30kW hinausgehenden gewerblichen Bedarf in der Niederspannung beträgt: (32,36 €/kVA) **38,51 €/kVA**

## 2. **Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Kosten der ersten Mahnung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Kosten jeder weiterer Mahnung und Sperrandrohung (Umsatzsteuerfrei)	5,00 €	<b>5,00 €</b>
Nachinkasso/ Direktinkasso (Umsatzsteuerfrei)	20,00 €	<b>20,00 €</b>
Unterbrechung von Netzanschluss und Anschlussnutzung (Umsatzsteuerfrei)	30,00 €	<b>30,00 €</b>
Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung	30,00 €	<b>35,70 €</b>
Rücklastschriften (Umsatzsteuerfrei) zuzüglich der Bankgebühren	10,00 €	<b>10,00 €</b>

Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Betrag als die Pauschale zu zahlen, wenn er nachweisen kann, dass die entstandene Aufwendung im aktuellen Fall tatsächlich geringere Kosten verursacht hat.

### **3. Sonstige Kostenerstattungen**

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

	30,00 €	<b>35,70 €</b>
--	---------	----------------

Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche berechnet

	30,00 €	<b>35,70 €</b>
--	---------	----------------

Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u. ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen

	120,00 €	<b>142,80 €</b>
--	----------	-----------------

### **4. Bedingungen**

Zu den umsatzsteuerpflichtigen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Als Verzugszinsen werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

### **5. Gültigkeit**

Die Anlage 1: Preisblatt tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Anlage 1, vom 1. September 2009, zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, vom 17. Oktober 2008)